presserat

Diskriminierung von Landfahrern

Eine Boulevardzeitung versieht ihren Bericht über eine Schießerei in einem »Landfahrer-Lager« mit der Überschrift »Landfahrer-SEK-Aktion nach Schießerei«. Interessenvertreter der Betroffenen sehen darin eine Diskriminierung. (1989)

Wenn es in dem Bericht auch um eine Schießerei geht, die tatsächlich in einem Landfahrer-Lager entstanden ist, so ist die plakative Hervorhebung »Landfahrer« in der Überschrift nicht gerechtfertigt. Sie geht über das Maß einer sachlichen Information hinaus und hat eine überwiegend diskriminierende Wirkung. Der Deutsche Presserat sieht Ziffer 12 des Pressekodex verletzt und erteilt der Zeitung einen entsprechenden Hinweis. (B 79/90)

Aktenzeichen:B 79/90
Veröffentlicht am: 01.01.1990
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: Hinweis